

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Baldauf (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

### Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung betreffend Nichtraucherchutz

Die **Kleine Anfrage 803** vom 8. Juni 2007 hat folgenden Wortlaut:

Nach der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit ist die Arbeitsstättenverordnung in den einzelnen Dienststellen des Landes hinsichtlich des Nichtrauchererschutzes nach den Erkenntnissen der Landesregierung umgesetzt oder noch nicht umgesetzt?
2. Inwiefern ist das Rauchen insbesondere generell verboten oder nicht verboten?
3. Inwiefern sind insbesondere getrennte Diensträume für rauchende und nichtrauchende Beschäftigte eingerichtet oder nicht eingerichtet?
4. Inwiefern ist das Rauchen in gemeinsamen Diensträumen verboten oder nicht verboten?
5. Inwieweit ist in Sitzungsräumen das Rauchen verboten oder nicht verboten?
6. Inwieweit ist in Gemeinschaftsräumen und Kantinen das Rauchen verboten oder nicht verboten?
7. Inwieweit ist das Rauchen in Aufzügen und Gängen verboten oder nicht verboten?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juli 2007 wie folgt beantwortet:

Mit der Ende 2005 veröffentlichten Untersuchung des Deutschen Krebsforschungszentrums, Heidelberg, sind die gesundheitsschädlichen Folgen des Passivrauchens eindringlich deutlich gemacht worden. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat daher im Vorgriff auf weitere gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherchutz mit Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2006 Maßnahmen zur Verbesserung eines umfassenden Nichtrauchererschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergriffen. Danach ist vorgesehen, dass in einem gestuften Verfahren bis zum 30. Juni 2007 über Dienstvereinbarungen zwischen der jeweiligen Dienststelle und den Personalvertretungen alle Dienststellen des Landes rauchfrei sind.

Am 25. Mai 2007 hat der Bundestag das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens beschlossen. Nach der Zustimmung des Bundesrates soll das Gesetz zum 1. September 2007 in Kraft treten. Unter anderem sieht das Gesetz eine Ergänzung des § 5 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung vor, nach der künftig der Arbeitgeber soweit erforderlich ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen hat. Die Regelung stellt klar, dass Rauchverbote geeignete Maßnahmen zum Nichtraucherchutz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung darstellen.

Der durch die Fraktion der SPD am 23. Mai 2007 im rheinland-pfälzischen Landtag eingebrachte Entwurf eines Nichtrauchererschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sieht vor, dass zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher in allen Gebäuden und Gebäudeteilen, in denen Behörden, Gerichte, Betriebe oder sonstige Einrichtungen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts untergebracht sind, das Rauchen untersagt ist. Auch die Einrichtung von gesonderten Raucherräumen ist danach nicht gestattet.

b. w.

Zu 1.:

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz ist entsprechend einer Vereinbarung nach § 21 Absatz 4 Arbeitsschutzgesetz für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung in den Dienststellen des Landes zuständige Behörde. Die von der Unfallkasse durchgeführten Betriebsbesichtigungen vermitteln den Aufsichtspersonen den Eindruck, dass die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich des Nichtraucherschutzes grundsätzlich umgesetzt werden. Bei stichprobenartigen Erhebungen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen haben die Aufsichtspersonen bisher keine auffälligen Verstöße feststellen können.

Zu 2. bis 7.:

Konkrete Auskünfte zu den Fragen 2 bis 7 können nur von den einzelnen Dienststellen gegeben werden. Diese Angaben liegen der Landesregierung im Einzelnen nicht vor. Im Hinblick auf die mit dem Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2006 bereits umgesetzten und mit dem Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz in Kürze anstehenden Regelungen zum Nichtraucherschutz in den Dienststellen des Landes wurde auf eine gesonderte Umfrage zur Arbeitsstättenverordnung verzichtet.

Malu Dreyer  
Staatsministerin